



**Stellungnahme zum Positionspapier der
„Datenschutzkonferenz“ vom 26. April 2018 zur
Anwendbarkeit des Telemediengesetzes ab dem
25. Mai 2018**

**vom ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und
Sozialforschungsinstitute e. V.**

Der **ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.** vertritt die privaten Markt- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland. Er wurde im Jahr 1955 gegründet und ist der einzige Wirtschaftsverband dieser Art. Gegenwärtig gehören ihm 73 Institute an, die zusammen rund 83 Prozent des Umsatzes der deutschen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung erzielen (2017: 2,45 Mrd. €). Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des ADM gehören die Wahrung und Förderung der Wissenschaftlichkeit der Markt- und Sozialforschung, die Gewährleistung der Anonymität der Teilnehmer wissenschaftlicher Studien und die Entwicklung von Berufsgrundsätzen und Standesregeln.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder („Datenschutzkonferenz“) am 26. April 2018 in Düsseldorf hat in einer Positionsbestimmung ihre Auffassung „Zur Anwendbarkeit des TMG für nicht-öffentliche Stellen ab dem 25. Mai 2018“ veröffentlicht. Der ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. nimmt als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Forschungsinstitute in Deutschland wie folgt Stellung zu dieser Positionsbestimmung der „Datenschutzkonferenz“:

A. Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens zur Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation

Der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) vom 10. Januar 2017“ der Europäischen Kommission sieht vor, dass diese sogenannte ePrivacy-Verordnung gemeinsam mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ab dem 25. Mai 2018 Geltung erlangen sollte. Die ePrivacy-Verordnung soll die Rechtsvorschriften der DS-GVO im Hinblick auf die elektronische Kommunikation ergänzen und präzisieren. Da sich das Gesetzgebungsverfahren allerdings signifikant verzögert, ist mit einem Inkrafttreten der ePrivacy-Verordnung noch im Jahr 2018 bzw. mit einem Wirksamwerden ihrer Rechtsvorschriften im Jahr 2019 nicht mehr zu rechnen.

Durch diese Verzögerung entsteht das Problem, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften des bisher nicht an die europäische DS-GVO angepassten deutschen Telemediengesetzes (TMG) voraussichtlich auch ab dem 25. Mai 2018 unverändert noch in Kraft sein werden. Daran schließt sich die Frage an, ob die datenschutzrechtlichen Vorschriften des TMG wegen des Anwendungsvorrangs der DS-GVO auch ab dem 25. Mai 2018 weiterhin anwendbar sein werden.

Mit der Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften der DS-GVO ab dem 25. Mai 2018 kommen diese im Verhältnis zum nationalen Datenschutzrecht grundsätzlich vorrangig zur Anwendung, sofern die DS-GVO keinen entsprechenden Handlungsauftrag an die Mitgliedstaaten oder einen in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellten Handlungsspielraum enthält.

Die DS-GVO enthält in Artikel 95 eine Kollisionsregel zum Verhältnis der DS-GVO zur sogenannten ePrivacy-Richtlinie¹ aus dem Jahr 2002:

„Diese Verordnung erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.“

B. Positionsbestimmung der „Datenschutzkonferenz“ zur Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften von DS-GVO und TMG

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder vertritt in ihrer Positionsbestimmung die Auffassung, die Kollisionsregel des Artikel 95 DS-GVO fände auf die Rechtsvorschriften im vierten Abschnitt „Datenschutz“ des TMG keine Anwendung, denn diese stellten vorrangig eine Umsetzung der durch die DS-GVO aufgehobenen europäischen Datenschutz-Richtlinie aus dem Jahr 1995 dar. Demgemäß unterfielen sie dem Anwendungsvorrang der DS-GVO. Handlungsspielräume bzw. Öffnungsklauseln in der DS-GVO, die ihre Beibehaltung erlaubten, existierten nicht. Hiervon betroffen seien auch etwaige unvollständige Umsetzungen der ePrivacy-Richtlinie, die isoliert nicht mehr bestehen bleiben könnten.

Als Folge könnten die Rechtsvorschriften des vierten Abschnitts des TMG ab dem 25. Mai 2018 nicht mehr angewendet werden. Eine unmittelbare Anwendung der ePrivacy-Richtlinie aus dem Jahr 2002 käme wegen der fehlenden horizontalen unmittelbaren Wirkung von Richtlinien nicht in Betracht.

¹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)

Eine Privilegierung der Marktforschung aufgrund der Rechtsvorschriften des TMG ergibt sich aus § 15 Absatz 3 TMG:

„Der Diensteanbieter darf für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 13 Absatz 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.“

Darüber hinaus bedarf gemäß § 12 Absatz 2 TMG die Verwendung von personenbezogenen Daten, die ursprünglich für die Bereitstellung von Telemedien erhoben wurden, für andere Zwecke einer gesetzlichen Erlaubnisnorm oder der Einwilligung der Nutzer.

Die Positionsbestimmung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder „Zur Anwendbarkeit des TMG für nicht-öffentliche Stellen ab dem 25. Mai 2018“ ist inhaltlich auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Tracking-Mechanismen – einschließlich und insbesondere durch die Platzierung von Cookies – zur nachvollziehenden Messung des Verhaltens von Personen im Internet sowie die Reichweitenmessung von Telemediendiensten fokussiert. Als entsprechende Rechtsgrundlage kämen ab dem 25. Mai 2018 nur noch Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), b) und f) DS-GVO in Betracht. Darüber hinaus seien insbesondere die allgemeinen Grundsätze aus Artikel 5 Absatz 1 DS-GVO einzuhalten. Hingegen sei die Anwendbarkeit der §§ 12, 13 und 15 TMG ab dem 25. Mai 2018 nicht mehr gegeben – so die Rechtsauffassung der „Datenschutzkonferenz“.

C. Konsequenzen der Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften von DS-GVO und TMG für die Markt-, Meinungs- und Sozialforschung

Die Positionsbestimmung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder bzw. ihre darin zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung wird von verschiedenen Wirtschaftsverbänden kommentiert. Unabhängig von der letztlich nur durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu beantwortenden Frage, ob die in der Positionsbestimmung zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung der „Datenschutzkonferenz“ zum Einsatz von Tracking-

Mechanismen zutreffend ist, lässt die zugrunde liegende Argumentation sich in sehr ähnlicher Weise auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation zu wissenschaftlichen Forschungszwecken übertragen.

Im Folgenden gilt es deshalb zu prüfen, welche Auswirkungen diese Rechtsauffassung der „Datenschutzkonferenz“ auf die Praxis der online durchgeführten Markt-, Meinungs- und Sozialforschung hat, und ob die einschlägigen berufsständischen Verhaltensregeln der Berufs- und Wirtschaftsverbände der Profession in Deutschland nach dieser Auffassung rechtskonform sind.

C.1. Zum Anwendungsvorrang von Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt hat. Die in der „Richtlinie für Online-Befragungen“² der deutschen Branchenverbände der Markt- und Sozialforschung kodifizierten berufsständischen Verhaltensregeln schreiben vor, dass die Befragten grundsätzlich informiert darin einwilligen müssen, wenn während der Befragung unbemerkt zusätzliche Informationen erhoben und gespeichert werden sollen oder ein Cookie auf den Geräten der Befragten platziert werden soll:

„Die Befragten müssen vorab ausdrücklich – möglichst durch Anklicken eines entsprechenden Buttons – um ihre Einwilligung gebeten werden, wenn während der Befragung unbemerkt zusätzliche Informationen erhoben und gespeichert werden sollen. Dabei sind die Befragten über den wissenschaftlichen Zweck der unbemerkbaren Erhebung und Speicherung zusätzlicher Informationen zu unterrichten. Die Befragten müssen während der Befragung jederzeit die Möglichkeit haben, ihre diesbezügliche Einwilligung zu widerrufen. In diesem Fall sind die bereits gespeicherten Informationen sofort zu löschen.

² ADM, ASI, BVM, DGOF (Hrsg.); 2007: Richtlinie für Online-Befragungen

Wenn die Installation von Software-Programmen oder die Speicherung von „Cookies“ auf den PCs der Teilnehmer zur Durchführung der Untersuchung unerlässlich ist, müssen die Teilnehmer vorab darüber angemessen informiert werden und sich – möglichst durch Anklicken eines entsprechenden Buttons in Verbindung mit einem erklärenden Text – ausdrücklich damit einverstanden erklären. Die Teilnehmer müssen die Möglichkeit haben, die Speicherung abzulehnen und gegebenenfalls nicht an der Untersuchung teilzunehmen.“

Deshalb kann bezüglich Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO als Ergebnis festgehalten werden:

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Online-Forschung auf der Grundlage einer informierten Einwilligung der betroffenen Personen erfolgt, stehen die einschlägigen berufsständischen Verhaltensregeln im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO. Die berufsständischen Verhaltensregeln können sich folglich auf diese Vorschrift als Rechtsgrundlage berufen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung erforderlich ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. Eine Art vertraglicher Beziehung zwischen den Teilnehmern einer wissenschaftlichen Untersuchung der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung und dem die Untersuchung durchführenden Forschungsinstitut kann zumindest in den Fällen angenommen werden, in denen die Befragten als Dank für ihre ordnungsgemäße Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen regelmäßig eine materielle Zuwendung („Incentive“) erhalten. Das ist insbesondere bei den Teilnehmern sogenannter Access Panels³ der Fall.

³ Der Begriff wird in der internationalen Norm ISO 26362:2009 „Access Panels in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung – Begriffe und Dienstleistungsanforderungen“ wie folgt definiert: „Datenbank zur Stichprobenziehung mit möglichen Befragten, die sich bereit erklärt haben, an künftigen Datenerhebungen teilzunehmen, wenn sie ausgewählt werden“.

Deshalb kann bezüglich Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO als Ergebnis festgehalten werden:

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Online-Forschung mittels eines Access Panels mit einer regelmäßigen materiellen Zuwendung an die Panelteilnehmer verbunden ist, kann zusätzlich zu deren Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO auch die dadurch entstandene vertragliche Beziehung zwischen den Panelteilnehmern und dem das Access Panel betreibenden Forschungsinstitut gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

Über diesen Fall hinaus erscheint es fraglich, den Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO als Rechtsgrundlage für die Platzierung eines Cookies heranziehen zu können, wenn diese aus den folgenden erhebungstechnischen Gründen vorgenommen wird und entsprechend den in der „Richtlinie für Online-Befragungen“ kodifizierten berufsständischen Verhaltensregeln ohne Einwilligung der Teilnehmer erfolgt:

„Die Einwilligung der Teilnehmer in die Speicherung eines „Cookies“ ist nicht notwendig, wenn dies lediglich den Zeitpunkt der Einladung zu einer Befragung steuert oder der Vermeidung wiederholter Einladungen zu einer Befragung dient.“

Allerdings ergibt sich aus der Tatsache, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung nicht herangezogen werden kann, kein Nachteil für die tatsächliche Forschungspraxis.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In der Kommentarliteratur zur DS-GVO wird unter anderem die wissenschaftliche Forschung und explizit auch die Marktforschung als ein

Verarbeitungszweck genannt, der ein berechtigtes Interesse an der Verarbeiteten begründet.⁴ Auch die Art. 29-Gruppe⁵ hat bereits im Jahr 2014 in einer – allerdings noch auf die die europäische Datenschutzrichtlinie⁶ bezogenen – Stellungnahme die „Verarbeitung für Forschungszwecke (einschließlich Marktforschung)“ explizit als einen unter den Begriff des berechtigten Interesses fallenden Verarbeitungszweck aufgeführt.

Die sogenannten nicht-reaktiven Forschungsmethoden, bei denen – anders als bei wissenschaftlichen Befragungen – keine aktive Beteiligung der Untersuchungsteilnehmer stattfindet, haben in den letzten Jahren im Rahmen der online durchgeführten Markt-, Meinungs- und Sozialforschung an Zahl und Bedeutung zugenommen. Dabei handelt es sich vor allem um die verschiedenen wissenschaftlichen Methoden zur Messung der Nutzung des Internets und zur Analyse des Verhaltens in den Sozialen Medien mittels der Verarbeitung pseudonymisierter bzw. anonymisierter Daten. Es ist evident, dass bei den nicht-reaktiven Forschungsmethoden keine Einwilligung der betroffenen Personen, d.h. der Untersuchungsteilnehmer, eingeholt werden kann.

Die in der Selbstregulierung der Branchenverbände der Markt- und Sozialforschung in Deutschland formulierten und kodifizierten forschungsmethodischen und berufsethischen Anforderungen⁷ – darunter insbesondere auch 1) das Wissenschaftsgebot hinsichtlich der Zielsetzung und Methoden, 2) die Wahrung der Anonymität der Untersuchungsteilnehmer gegenüber Dritten und 3) die Trennung von Forschung und anderen Tätigkeiten – gilt ausnahmslos auch für alle nicht-reaktiven Forschungsmethoden. In ihren jeweils konkreten Ausformungen sorgen sie neben anderen Zwecken auch für einen adäquaten und erforderlichen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, d.h. in diesem Fall der Untersuchungsteilnehmer.

⁴ Vgl.: Ehmann, Eugen; Selmayr, Martin (Hrsg.); 2017: Datenschutz-Grundverordnung Kommentar. München: Verlag C.H. Beck, Seite 289 sowie: Sydow, Gernot (Hrsg.); 2017: Europäische Datenschutz-Grundverordnung Handkommentar. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, Seite 351

⁵ Art. 29-Gruppe: Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG (WP 217) angenommen am 9. April 2014

⁶ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie)

⁷ Vgl.: ADM, ASI, BVM, DGOF (Hrsg.); 2017: Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zum ICC/ESOMAR Internationaler Kodex zur Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie zur Datenanalytik („Deutsche Erklärung“)

Deshalb kann bezüglich Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO als Ergebnis festgehalten werden:

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Online-Forschung auf der Grundlage der berechtigten Interessen des Forschungsinstituts erfolgt, weil das Einholen einer informierten Einwilligung der Teilnehmer aus erhebungstechnischen oder forschungsmethodischen Gründen nicht oder zunächst nicht möglich ist, stehen die einschlägigen berufsständischen Verhaltensregeln im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO und können sich folglich auf diese Vorschrift als Rechtsgrundlage berufen.

C.2. Zum Anwendungsvorrang von Artikel 5 Absatz 1 DS-GVO

Die Rechtsvorschriften des Artikel 5 Absatz 1 DS-GVO enthalten zwei Privilegierungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für unter anderem wissenschaftliche Forschungszwecke: Buchstabe b) regelt in Bezug auf die „Zweckbindung“ der Verarbeitung die Vereinbarkeit der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke mit den ursprünglichen Zwecken ihrer Verarbeitung. Und Buchstabe e) erlaubt in Bezug auf die „Speicherbegrenzung“ eine längere Speicherung als es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist, wenn die personenbezogenen Daten ausschließlich für wissenschaftliche Forschungszwecke verarbeitet werden.

Die Rechtsvorschriften des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO enthalten die „unwiderlegliche Vermutung“⁸, dass die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für unter anderem wissenschaftliche Forschungszwecke nie unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken der Verarbeitung ist. Relevant ist diese gesetzliche Erlaubnisnorm auf verschiedene Weise für die gesamte online durchgeführte Markt-, Meinungs- und Sozialforschung. Diese Relevanz reicht von der Ziehung der Stichprobe einer Online-Befragung bis zu wissenschaftlichen Analysen der Inhalte der Sozialen Medien.

⁸ Sydow, Gernot (Hrsg.); 2017: Europäische Datenschutz-Grundverordnung Handkommentar. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, Seite 326

Die Rechtsvorschriften des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO sehen für unter anderem wissenschaftliche Forschungszwecke eine Ausnahme von dem Prinzip der Datenminimierung durch die Speicherbegrenzung der Daten vor, d.h. von dem Gebot, personenbezogene Daten nicht länger aufzubewahren, als das für die Erfüllung des Verarbeitungszwecks erforderlich ist. Damit trägt diese Rechtsvorschrift der DS-GVO der Tatsache Rechnung, dass in der wissenschaftlichen Forschung die Forschungszwecke – und damit auch die Verarbeitungszwecke personenbezogener Daten – häufig zunächst nicht hinreichend konkretisiert werden können, um den zulässigen Aufbewahrungszeitraum der erhobenen Forschungsdaten in personenbezogener Form zuverlässig bestimmen zu können.

Deshalb kann bezüglich Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b) und e) DS-GVO als Ergebnis festgehalten werden:

Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, die ursprünglich für einen anderen Zweck verarbeitet wurden, sowie die Verlängerung des zulässigen Aufbewahrungszeitraums personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke stehen im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b) und e) DS-GVO. Beide im Rahmen der Online-Forschung unverzichtbare Vorgehensweisen können sich folglich auf diese Vorschriften als Rechtsgrundlage berufen.

D. Fazit

Wenn die in der Positionsbestimmung zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder zum Anwendungsvorrang der Rechtsvorschriften der DS-GVO gegenüber denen des TMG zutreffend ist und die letztgenannten Rechtsvorschriften ab dem 25. Mai 2018 deshalb nicht mehr anwendbar sind, ergeben sich daraus für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der online durchgeführten Markt-, Meinungs- und Sozialforschung keine negativen Konsequenzen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesen Forschungszwecken erfolgt entweder auf der informierten Einwilligung der betroffenen

Personen oder den berechtigten Interessen der Forschungsinstitute als Verantwortlichen als Rechtsgrundlage und wird durch die Rechtsvorschriften des Artikels 89 als Verarbeitungszweck privilegiert.

E. Ausblick auf die ePrivacy-Verordnung

Der ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. begrüßt die geplante Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation als Ergänzung und Präzisierung der Rechtsvorschriften der DS-GVO für den Bereich der elektronischen Kommunikation. Verbunden ist damit eine Erhöhung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Möglichkeiten und Voraussetzungen der rechtskonformen Verarbeitung entsprechender personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke. Deshalb bedauert der ADM die sich abzeichnenden signifikanten Verzögerungen in dem europäischen Gesetzgebungsverfahren zur ePrivacy-Verordnung.

Der ADM hat in seinen verschiedenen Stellungnahmen⁹ zu den vorliegenden Entwürfen der ePrivacy-Verordnung – federführend für die Branchenverbände der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Deutschland¹⁰ – in Form eines Petitums einen Vorschlag zu einer gesetzlichen Erlaubnisnorm für die Platzierung von Cookies für wissenschaftliche Forschungszwecke formuliert. Damit würde durch eine eingrenzende Präzisierung des allgemeinen Verarbeitungszwecks „audience measuring“ auf „audience measuring for scientific research“ und die damit einhergehenden Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zugleich der Schutz der Privatsphäre der Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste gestärkt.

Bettina Klumpe

Geschäftsführerin ADM

Tel.: 030 2061638-21

Bernd Uhlmann

Politischer Berater ADM

Tel.: 030 56554702

Erich Wiegand

Politischer Berater ADM

Tel.: 0172 6348521

Berlin, den 28. Juni 2018

⁹ Download unter: www.adm-ev.de/stellungnahmen

¹⁰ ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.; Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e.V. (ASI); BVM Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e.V.; Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung – DGOF e.V.